



kooperieren.at
ERFOLGSMODELL GENOSSENSCHAFT

Leitfaden

Erneuerbare Energiegenossenschaften

Die
Energiewende
genossenschaftlich
verwirklichen!



**Eine Initiative des Österreichischen Raiffeisenverbandes gemeinsam mit den
Landesrevisionsverbänden und der RWA Solar Solutions**

Version 2

Projektkoordination

Dipl.-Ing. Christoph Hammerl
christoph.hammerl@oerv.raiffeisen.at

Projektunterstützung

Dipl.-Ing. Josef Plank und Mag. Christoph Becsi

Inhaltsverzeichnis

1	Erneuerbare Energiegenossenschaften	4
2	Vorteile von Erneuerbaren Energiegenossenschaften	6
3	Die Genossenschaft als Organisationsform	7
4	Rechtliche Grundlagen	9
5	Netztechnische Grundlagen	12
6	Umsetzung von Erneuerbaren Energiegenossenschaften	13
7	Umgang mit bestehenden Genossenschaften	24
8	Energiegenossenschaftliche Umsetzung der RWA	25
9	Genossenschaftsberater	26

Stand:
Jänner 2024

Herausgeber und Copyright:
Die Österreichischen Raiffeisen-Revisionsverbände
c/o Österreichischer Raiffeisenverband
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien
www.kooperieren.at

1 Erneuerbare Energiegenossenschaften



Abbildung 1: Erneuerbare Energiegenossenschaften

Strom im Ort produzieren und gemeinsam nutzen: Das ist das Ziel von Erneuerbaren Energiegenossenschaften. Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden sowie kleine und mittlere Unternehmen schließen sich zusammen, produzieren, verbrauchen, verkaufen und speichern innerhalb ihrer Genossenschaft Strom. Besonders geeignet sind Energiegenossenschaften für Dörfer, Ortsteile und gemeindeübergreifende Projekte, denn alle Teilnehmer müssen per Gesetz an einem gemeinsamen Umspannwerk hängen.

Auf die Praxis umgelegt können so bestehende Kleinwasserkraftwerke oder Windräder, aber auch der Überschussstrom von der hauseigenen Photovoltaikanlage in die Energiegenossenschaft eingebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass durch die Energiegenossenschaft selbst Anlagen errichtet werden, wie beispielsweise eine Photovoltaikanlage am Dach der örtlichen Schule.

Alle Mitglieder – egal ob mit oder ohne eigener Erzeugungsanlage – nutzen, handeln und tauschen den Strom untereinander. Benötigen einzelne Mitglieder mehr Strom als durch die Energiegenossenschaft geliefert werden kann, dann wird dieser wie gewohnt vom Energieanbieter ihrer Wahl bezogen. Strom aus Erneuerbaren Energiegenossenschaften kann auch gespeichert werden. Damit lassen sich E-Ladestationen oder „Car-Sharing“-Modelle gut verknüpfen.

Basis für Energiegenossenschaften ist das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und die damit verbundene Möglichkeit zur Gründung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften.

Wie funktionieren Erneuerbare Energiegenossenschaften?



QR-Code zum Kurzvideo auf www.kooperieren.at

2 Vorteile von Erneuerbaren Energiegenossenschaften

Mit Erneuerbaren Energiegenossenschaften werden Gemeinden und Ortschaften zu wahren Energiekraftwerken. Damit startet eine neue Ära in der Energiewirtschaft: Der Überschussstrom aus der hauseigenen Photovoltaik-Anlage muss nicht mehr ins überregionale Netz eingespeist werden, sondern wird ganz einfach – über eine Energiegenossenschaft - mit den Ortsbewohnern geteilt. Der Strom aus dem Kleinwasserkraftwerk ums Eck kann auch ganz einfach miteinbezogen werden. Damit werden die ländlichen Regionen zu den Vorreitern der Energiewende.

- **Ökologische Vorteile:** Jeder kann in seiner Region an der Energiewende mitwirken und der Ausbau erneuerbarer Energieträger wird angekurbelt.
- **Sozialgemeinschaftliche Vorteile:** Der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde wird durch eine gemeinsame Planung und Umsetzung gestärkt. Auch die regionale Wirtschaft profitiert davon.
- **Wirtschaftliche Vorteile:** Der Strompreis wird innerhalb der Genossenschaft vereinbart und es fallen weniger Kosten für Netztarife an. Die EAG-Abgabe und Elektrizitätsabgabe (bei Photovoltaik) entfällt. Die Marktprämie für Überschussstrom beträgt 50%.

Vorteile für Bürgerinnen und Bürger

Jeder Verbraucher von Energie ist gerne Teil der Energiewende, ganz besonders in Zeiten steigender Energiepreise und einer sich zuspitzenden Klimasituation. Egal ob Eigenheim oder Mietwohnung – jeder Bürger kann Mitglied einer Erneuerbaren Energiegenossenschaft werden und gemeinsam mit Nachbarn und Freunden den Strom nutzen.

Vorteile für Gemeinden

Gemeinden, sofern sie aktive Teilnehmer an einer Energiegenossenschaft sind, leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass ihre Regionen unabhängiger in der Wärme- und Stromversorgung werden. Dazu zählen auch der Aufbau einer „Black Out“-Vorsorge mittels eines Stromspeichers oder auch die Einbindung von Ladestationen für E-Autos. Zudem bietet die Rechtsform der Genossenschaft eine hohe wirtschaftliche Sicherheit, bedingt durch die Wirtschafts-, Steuer- und Rechtsberatung des Revisionsverbandes.

Vorteile für kleine und mittlere Unternehmen

Bisher konnte der Strom der unternehmenseigenen PV-Anlage nur innerhalb eines Gebäudes genutzt werden und Überschüsse wurden in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Mittels einer Erneuerbaren Energiegenossenschaft ist es nun möglich, diesen Strom mit anderen lokalen Haushalten und Betrieben zu teilen.

3 Die Genossenschaft als Organisationsform

Bei der Ausrollung von energiegemeinschaftlichen Projekten stellt sich sehr schnell die Frage: Welche Rechtsform ist für mein Projekt die geeignete? Klar ist auf alle Fälle, dass die Teilnehmer über eine Rechtsform miteinander verbunden sein müssen – das ist gesetzlich verankert. Damit kommt die Genossenschaft und der Verein ins Spiel, da hier die Ein- und Austrittsmöglichkeiten am einfachsten sind. Weitere Rechtsformen, wie beispielsweise die GesmbH, eignen sich für eine energiegemeinschaftliche Umsetzung nur in Sonderfällen und werden auch österreichweit für die Umsetzung von Energiegemeinschaften kaum angewendet. Ein ausführlicher Überblick über alle Rechtsformen findet sich unter: <https://www.kooperieren.at/bilder/AnhangRechtsformvergleich2020.pdf>

Verein oder Genossenschaft?

Welche Rechtsform schlussendlich am besten für das jeweilige Projekt geeignet ist, hängt von der geplanten Größe der Erneuerbaren Energiegemeinschaft ab. Grundsätzlich kann man sagen: Je größer desto eher die Genossenschaft und je kleiner umso mehr der Verein. Als Hilfestellung sollten vorab die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. Wie groß soll das Projekt künftig werden? Wie hoch ist der derzeitige jährliche Gesamtstromverbrauch aller Interessenten ungefähr?
2. Planen Unternehmen (KMU) oder Gemeinden daran teilzunehmen?

Tabelle 1: Verein und Genossenschaft

Verein	Genossenschaft
<p>Kleinere, lokale Strukturen Anhaltspunkt: jährlicher Gesamtstromverbrauch aller Interessenten unter 80 000 kWh (ca. 30 Haushalte)</p>	<p>Größere, regionale Strukturen Anhaltspunkt: jährlicher Gesamtstromverbrauch aller Interessenten über 80 000 kWh (ca. 30 Haushalte)</p>
<p>Haushalte, (Gemeinden, KMUs) Teilnahme von Gemeinden/KMUs erfordert zusätzliches wirtschaftliches Knowhow und Organisationsaufwand, mit dem die Rechtsform Verein oftmals überfordert ist</p>	<p>Haushalte, Gemeinden, KMUs Durch den Revisionsverband wird das nötige wirtschaftliche und steuerrechtliche Knowhow zur Verfügung gestellt</p>

Welche Rechtsform nun tatsächlich die geeignetere ist, hängt vom jeweiligen Projekt ab. Letztendlich ist es jedenfalls hilfreich mit einem Genossenschaftsberater in Kontakt zu treten (→ siehe Abschnitt 9). Denn die Empfehlung zur Gründung einer Genossenschaft wird nur gegeben, wenn diese auch tatsächlich die vorteilhaftere Rechtsform für das jeweilige Projekt ist.

Genossenschaft allgemein

Nachhaltigkeit ist die DNA der Genossenschaft – ist doch der Zweck die wirtschaftliche und soziale Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Allein in Österreich vertrauen über zwei Millionen Mitglieder in Genossenschaften, weltweit fast eine Milliarde. Das macht Genossenschaften zum Motor ländlicher Regionen und lässt Ideen gemeinschaftlich verwirklichen.

Cooperatives in a Nutshell Genossenschaften im Kurzüberblick



Abbildung 2: Organisationsform Genossenschaft

4 Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für Erneuerbare Energiegenossenschaften bilden:

- **Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG):** Die gesetzliche Basis für Erneuerbare Energiegenossenschaften liegt im EAG und der dort erläuterten Möglichkeit zur Errichtung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften.
- **Das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG):** Mit dem EIWOG werden die berührenden Punkte zwischen Energiegenossenschaften und dem Netzbetreiber abgedeckt.
- **Das Genossenschaftsgesetz (GenG):** Regelt die Gründung und Struktur von Genossenschaften.

Aufgabenbereich einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (§ 79 EAG):

Die Erneuerbare Energiegemeinschaft darf Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern, verkaufen, andere Energiedienstleistungen wie etwa Energieeffizienzdienstleistungen oder E-Ladestationen durchführen und Tätigkeiten im Bereich der Aggregation vornehmen. Unter Letzterem fallen beispielsweise Tätigkeiten des gemeinsamen Einkaufs zum Vorteil der Mitglieder.

Mitgliederkreis einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (§ 79 EAG) und KMU-Definition:

„Natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen (Anm: z.B. Polizeidienststellen, Bezirkshauptmannschaften) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleinere und mittlere Unternehmen.“ Somit sind große Unternehmen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Eine weitere wichtige Bedingung für die Teilnahme von Privatunternehmen ist, dass es nicht *„deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit“* sein darf. Damit will man die Instrumentalisierung der Energiegemeinschaft durch bestehende Stromversorger oder -händler, aber auch Erzeuger vermeiden. Eine Ausnahme bilden hier *„Erzeuger, die elektrische Energie in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich abgeben, sofern sie nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler in Sachen des EIWOG kontrolliert werden.“* Damit sind auch Tochterunternehmen von großen Energieerzeugern ausgeschlossen, aber örtlich kleinere Erzeuger sollen eingebunden werden.

Gemäß KMU-Definition sind kleine und mittlere Unternehmen solche, die weniger als 250 Mitarbeiter (VZÄ) beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf maximal 43 Mio EUR beläuft.

Tabelle 2: KMU-Definition (Quelle: Austria Wirtschaftsservice)

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)		Jahresumsatz		Jahresbilanzsumme
Kleines Unternehmen	< 50	UND	≤ 10 Mio EUR	ODER	≤ 10 Mio EUR
Mittleres Unternehmen	< 250		≤ 50 Mio EUR		≤ 43 Mio EUR
Großes Unternehmen	≥ 250		> 50 Mio EUR		> 43 Mio EUR

Bei der Berechnung sind neben den Daten des eigenständigen Unternehmens auch die Daten von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen einzurechnen. Für die Berechnung des Jahresumsatzes bei Banken ist der jährliche Gesamtbetrag aus den in Z 1 bis 7 der Anlage 2 zu § 43 BWG angeführten Erträgen abzüglich der dort angeführten Aufwendungen zu ermitteln (Betriebserträge).

Wenn ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) Mitglied einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft ist und sich im Laufe der Zeit die Kennzahlen so verändern, dass das Unternehmen schlussendlich als Großunternehmen gilt, muss das Unternehmen die Energiegemeinschaft verlassen. Achtung (!): Ein KMU gilt nicht mehr als KMU sondern als Großunternehmen, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die definierten Schwellenwerte überschreitet.

Genossenschaftliche Grundanforderung (GenG sowie § 79 Abs.2 EAG):

Eine Genossenschaft hat als juristische Person eigene Rechtspersönlichkeit und ist durch offene Mitgliedschaft und insbesondere den Förderauftrag für die Mitglieder als Hauptzweck definiert. Das EAG legt hierzu fest, dass der Hauptzweck einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft nicht im finanziellen Gewinn liegen darf, „*dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten.*“

Betriebs- und Verfügungsgewalt von Erzeugungsanlagen (§ 79 EAG):

Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt bei der Erneuerbaren Energiegemeinschaft. Das heißt, dass in der Regel die von der Energiegemeinschaft eingebrachten Anlagen im Eigentum oder in einem Pachtverhältnis stehen. Um die Teilnahme von Überschusseinspeisern (Strom nach Eigenverbrauch) zu ermöglichen, ist eine Vereinbarung ausreichend.

Bedingungen betreffend Stromnetz (§ 16 c bis e ElWOG):

- Alle Teilnehmer sowie die Erzeugungsanlagen müssen im Niederspannungsbereich eines Netzbetreibers verbunden sein. Das umfasst die Netzebenen 5 bis 7 sowie die Sammelschiene auf Netzebene 4 bei regionalen Energiegemeinschaften und die Netzebenen 6-7 bei lokalen Energiegemeinschaften.
- Für Netzbetreiber besteht eine entsprechende Netz-Auskunftspflicht innerhalb von 14 Tagen. Das bedeutet, dass Anfragen, die der Projektrealisierung dienen innerhalb dieses Zeitraums beantwortet werden müssen.
- Smart-Meter: Alle Teilnehmer bedürfen eines intelligenten Messgeräts („Smart Meter“). Sollte dieses noch nicht vorhanden sein, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, dieses innerhalb von 2 Monaten zu installieren. Die Energiewerte müssen auf Viertelstunde gemessen und ausgelesen werden. Die Messdaten sind spätestens am Folgetag der Energiegemeinschaft zur Verfügung zu stellen.
- Die Erneuerbare Energiegemeinschaft hat auch Informationspflichten an den Netzbetreiber: Dazu zählen die Übermittlung der erforderlichen Daten der Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen der Mitglieder.
- Es müssen Vereinbarungen mit den Mitgliedern der Energiegemeinschaft hinsichtlich der Datenverwaltung der Energiedaten; Betrieb, Erhaltung, Wartung der Erzeugungsanlagen; Haftung; allfällige Versicherungen getroffen werden. Zudem muss die Energiegemeinschaft ein Stromaufteilungssystem wählen (statisch oder dynamisch) und dem Netzbetreiber bekanntgeben.

6 Umsetzung von Erneuerbaren Energiegenossenschaften

1. Schritt

Teilnehmer abklären

Mit der Startphase sind Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie der Gemeinde verbunden. Jeder soll von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden und auf gleichen Wissensstand gebracht werden. Hilfreich ist es dabei, eine erste Übersicht über mögliche Interessenten zu erstellen (Anhang 1). Da die Anfangsphase oft sehr chaotisch ist, sind hier die wichtigsten Punkte aufgelistet:

- **Informationsmaterial anfordern:** Alle auf einen Wissensstand bringen – dazu eignen sich die Unterlagen auf www.kooperieren.at, der vorliegende Leitfaden und die Kontaktaufnahme mit dem Genossenschaftsberater (S. 26).
- **Gespräche mit der Gemeinde:** Gerade bei diesen Projekten ist es immer von Vorteil, wenn auch die Gemeinde mit an Bord ist. Ein Bürgerinformationsabend sollte angedacht werden.
- **Gespräche mit der Klima- und Energiemodellregion (KEM):** Die KEM-Regionen können intensiv bei der Umsetzung unterstützen, daher sollte der Kontakt mit dem für die jeweilige Region zuständigen KEM-Manager aufgenommen werden. Kontaktdaten: <https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/>
- **Gespräche mit den örtlichen Raiffeisenfunktionären:** Raiffeisenbanken als auch Lagerhäuser können Energiegenossenschaften aktiv unterstützen und bei der Verwirklichung dieser Projekte mitwirken. Die aktive Teilnahme ist auch möglich, sofern die KMU-Grenze (S. 10) nicht überschritten wird.
- **Gespräch mit dem Raiffeisen-Revisionsverband:** Genossenschaften werden dann gegründet, wenn sie für das jeweilige Projekt die beste Organisationsform sind. Der Genossenschaftsberater des jeweiligen Revisionsverbandes (S. 26) unterstützt bei der Projektumsetzung.
- **Gespräche mit der Energiegemeinschaften-Beratungsstelle:** Für allgemeine Fragen eignet sich eine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle: <https://energiegemeinschaften.gv.at/bundeslaender/>

Teilnahmevoraussetzungen im Auge behalten

Mitglied kann grundsätzlich jeder werden (Gemeinde, Haushalt, Unternehmen, Landwirt) - mit Ausnahme von Energieversorgungsunternehmen und großen Unternehmen. Die dafür herangezogene KMU-Grenze findet sich auf Seite 10. Auch für örtliche, kleine Energieerzeuger gibt es Ausnahmen (S. 9). Alle Teilnehmer und Erzeugungsanlagen müssen laut Gesetz am selben Umspannwerk hängen.

2. Schritt

Stromerzeugungsanlagen identifizieren

„Welche Stromerzeugungsanlagen können wir in die Genossenschaft einbringen?“ und „Wollen wir als Genossenschaft auch neue Anlagen errichten?“ – diese beiden Fragen stehen am Anfang jedes Projektes. Egal ob Photovoltaik, Biomasse, Windkraft oder Kleinwasserkraft, wichtig ist, dass es sich um erneuerbaren Strom handelt. Für die Energiegenossenschaft gibt es dabei drei Möglichkeiten die Anlagen zu nutzen:

- **Eingliederung von bestehenden Anlagen:** In vielen Orten gibt es schon eine Reihe bestehender Anlagen, die sich hervorragend für die Eingliederung in eine Energiegenossenschaft eignen.
- **Neuerrichtung von Anlagen durch die Genossenschaft:** Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Genossenschaft mit ihrem Kapital selbst Anlagen errichtet. Anhaltspunkt bei PV-Neubau: Anlagengröße von mind. 125 kWp (ca. 1000 m²), mehrere kleine Flächen vermeiden.
- **Neuerrichtung von Anlagen durch Privatpersonen und Unternehmen:** Die Neuerrichtung von Anlagen kann auch durch Privatpersonen, Gemeinden und Unternehmen außerhalb der Energiegenossenschaft erfolgen und anschließend an die Genossenschaft verpachtet werden.

Wichtig: Die Erneuerbare Energiegenossenschaft muss über die eingebrachten Anlagen verfügungsberechtigt sein, das heißt sie muss Eigentümer sein oder in einem Pachtverhältnis stehen. Das lässt sich aber grundsätzlich durch Verträge lösen.

Weitere hilfreiche Informationen:

- Per Gesetz müssen **alle Anlagen und Teilnehmer am selben Umspannwerk** hängen, d.h. die in Frage kommenden Anlagen müssen im Nahebereich (z.B. Gemeinde) sein. Die genaue Prüfung übernimmt der technische Experte (4. Schritt). Alle Anlagen müssen **erneuerbaren Strom produzieren**.
- **Großunternehmen** bleibt zwar laut Gesetz die Teilnahme verwehrt, jedoch besteht die Möglichkeit, deren Anlagen an die Energiegenossenschaft zu verpachten.
- **Anlagen können laufend eingegliedert werden**, nicht nur in der Anfangsphase.
- **Anlagen mit laufenden Förderverträgen (OEMAG)** können zwar theoretisch verwendet werden, praktisch sollte der Fokus aber auf Bestandsanlagen mit ausgelaufenem Fördervertrag gelegt werden, da sich hier neue wirtschaftliche Perspektiven ergeben.
- **Jeder kann – unabhängig von der Mitgliedschaft - frei entscheiden**, ob seine Anlage Teil der Genossenschaft sein soll oder nicht.
- Es ist möglich nur den **Überschussstrom der hauseigenen PV-Anlage** in die Erneuerbare Energiegenossenschaft einzubringen.

3. Schritt

Erfolgsfaktoren-Check durchführen (I)

„Hat unser Projekt Potenzial eine Erneuerbare Energiegenossenschaft zu werden?“ - Der Erfolg von Erneuerbaren Energiegenossenschaften orientiert sich nicht zuletzt an einer guten Ausgangsbasis und der Überprüfung gesetzlicher Rahmenbedingungen. Diese können ganz einfach und ohne technische Zusatzkenntnisse von jedem überprüft werden. Sechs einfache Fragen sowie der Entscheidungsbaum in Anhang 1 helfen dabei:

→ Erfüllen alle Interessenten die Teilnahmevoraussetzungen?

Mitglied kann grundsätzlich jeder werden (Gemeinde, Haushalt, Unternehmen, Landwirt), jedoch sind große Unternehmen und Energieversorgungsunternehmen per Gesetz davon ausgeschlossen. Ausnahmen existieren aber für lokale Energieerzeuger. Die teilnehmenden Unternehmen dürfen daher nicht mehr als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz über 50 Mio Euro bzw. eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio Euro aufweisen (KMU Grenze). Nähere Erläuterungen zu den Teilnahmevoraussetzungen finden sich auf Seite 10.

→ Befinden sich alle Interessenten und Anlagen im Bereich einer Ortschaft, eines Stadtteils oder zusammenhängender Gemeinden?

Laut Gesetz müssen sich nämlich alle Teilnehmer und Anlagen der Energiegenossenschaft im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers befinden und dürfen nur auf den Netzebenen 5 bis 7 agieren (sowie Sammelschiene auf Netzebene 4). Das bedeutet, dass alle an einem Umspannwerk hängen müssen. In diesem Schritt soll lediglich überprüft werden, ob die Interessenten ein Nähe Kriterium erfüllen und sich beispielsweise im Bereich einer Gemeinde befinden und ob alle denselben Netzbetreiber (nicht Energieversorger!) haben. Die genaue Prüfung wird dann später – im Schritt 4 - vom technischen Experten durchgeführt.

→ Ist die Genossenschaft die geeignete Organisationsform für dieses Projekt?

Eine Genossenschaft ist dann die ideale Rechtsform, wenn das Projekt künftig eine Dimension erreichen soll, die einem jährlichen Gesamtstromverbrauch aller Mitglieder von zumindest 80 000 kWh entspricht – das sind in etwa 30 Haushalte. In jedem Fall sollte das Vorhaben mit dem Genossenschaftsberater besprochen werden, um abzuwägen, welche Organisationsform für das jeweilige Projekt am besten geeignet ist. Wenn Gemeinden aktiv am Stromtausch teilnehmen wollen, dann ist auch auf Grund der wirtschaftlichen Prüfung durch die Revision die Genossenschaft zu empfehlen (S. 7).

3. Schritt

Erfolgsfaktoren-Check durchführen (II)

→ Sind die Interessenten ein Mix aus Haushalten, Unternehmen und öff. Gebäuden?

Die Mitglieder sollten sich hinsichtlich ihrer tageszeitlichen Stromverbrauchsspitzen unterscheiden, das heißt es braucht Haushalte mit Stromverbrauchsspitzen am Morgen und Abend sowie Unternehmen und öffentliche Gebäude mit einem Strombedarf untertags. Damit wird eine hohe Eigenversorgungsquote sichergestellt, die wiederum wichtig für die Wirtschaftlichkeit ist.

→ Welche Stromerzeugungsanlagen kommen in Frage?

Egal ob die Anlagen bereits bestehen oder erst neu errichtet werden, folgende Kriterien müssen beachtet werden: (1) Die Stromerzeugungsanlagen müssen erneuerbar sein; (2) Die Stromerzeugungsanlagen müssen auch das Nähekriterium erfüllen, d.h. sie müssen – sowie die Teilnehmer – an ein und demselben Umspannwerk hängen; (3) Auch wenn große Unternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen sind, so besteht trotzdem die Möglichkeit, Anlagen an die Erneuerbare Energiegenossenschaft zu verpachten.

→ Wer übernimmt die Projektkoordination in der Anfangsphase?

Jedes Projekt lebt von einer Person, einem Unternehmen oder einer Organisation, die das Projekt in die Startphase bringt. Diese „Kümmerer“ können engagierte Bürger, der Klima- und Energiemodellregion-Manager, die Gemeinde selbst oder auch Unternehmen sein.

Erfolgsfaktoren-Check bestanden?



...dann geht's weiter auf Seite 17

4. Schritt

Technischen Experten kontaktieren

Der technische Experte konzipiert das Projekt nach allen rechtlichen Ansprüchen und sorgt dafür, dass am Ende des Tages sämtliche Notwendigkeiten für eine funktionierende Energiegenossenschaft geschaffen werden. In einem Anfangsgespräch soll das Projektvorhaben erläutert und die anfallenden Kosten besprochen werden. Die Zuhilfenahme eines technischen Experten ist in der Praxis eine Notwendigkeit.

Überblick über technischen Experten in Österreich:

RWA Solar Solutions GmbH: <https://solarsolutions.rwa.at/>

Weitere Experten: <https://energiegemeinschaften.gv.at/dienstleister-in-oesterreich/>

Der Genossenschaftsberater kann bei der Auswahl des Experten unterstützen und Empfehlungen abgeben.

Checkliste – Punkte, die der technische Experte erfüllen sollte:

- Technische Planung der Erneuerbaren Energiegenossenschaft
- Beratung zu aktuellen Fördermöglichkeiten
- Installation des Stromabrechnungssystems, Übernahme der Stromabrechnung
- Klärung der Überschuss- und Zusatzstromthematik (d.h. Stromüberproduktion bzw. zusätzlicher Strombedarf) mit dem Energieversorger
- Wenn gewünscht: Bau und Installation einer PV-Anlage
- Klärung, Vertragswesen und Kommunikation mit dem Netzbetreiber

Stromaufteilung und Stromabrechnung:

Bei der **Stromaufteilung** unterscheidet man zwischen **statischer oder dynamischer Aufteilung**. Bei Ersterer wird jedem Mitglied ein vorab fixierter Anteil am erzeugten Strom zugeordnet. Bei der dynamischen Aufteilung wird der Strom dort abgerechnet, wo er zeitgleich zur Produktion auch verbraucht wird.

Für die **Stromabrechnungssysteme** wird daher meist ein dynamischer Aufteilungsschlüssel verwendet, da er deutlich wirtschaftlicher ist. Der Stromanteil, der nicht von der Energiegenossenschaft geliefert werden kann, wird von jedem Teilnehmer - wie gewohnt - vom Energieanbieter der Wahl bezogen. Das Stromabrechnungssystem wird vom technischen Experten zur Verfügung gestellt und betreut.

**Ab hier werden alle weitere Schritte
mit dem technischen Experten akkordiert**

5. Schritt

Netzbetreiber kontaktieren

Kontaktdaten des Netzbetreibers: <https://energiegemeinschaften.gv.at/anlaufstelle-netz/>

Dem Netzbetreiber werden folgende Daten übermittelt:

- Auflistung der Zählpunkte und Adressdaten (aus Stromrechnung ersichtlich)
Der Netzbetreiber gibt anschließend Auskunft darüber, an welchem Teil des Netzes die Teilnehmer und Erzeugungsanlagen angeschlossen sind. Nähere Infos zu Netzebenen und deren Bedeutung für Erneuerbare Energiegenossenschaften finden sich auf Seite 12. Einige Netzbetreiber bieten mittlerweile „Quick-Check-Tools“ an, bei denen man selbst das Nähekriterium prüfen kann.
- Bekanntgabe, ob es sich um eine lokale oder regionale Energiegenossenschaft handelt
*Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen diesen beiden Varianten von Energiegemeinschaften, welche auf Seite 12 näher erläutert werden. Bei der Umsetzung als **Genossenschaft** findet primär die **regionale** Energiegemeinschaft Anwendung.*

Folgende Voraussetzungen gilt es dabei zu beachten:

- Alle Interessenten und Erzeugungsanlagen müssen im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers sein
- Alle Interessenten und Erzeugungsanlagen müssen am selben Umspannwerk hängen (d.h. Netzebenen 5-7 sowie die Sammelschiene in Netzebene 4)

Probleme mit dem Netzbetreiber?

Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften: info@energiegemeinschaften.gv.at

6. Schritt

Wirtschaftlichkeitsberechnung starten

Die positive Wirtschaftlichkeitsprognose ist eine Voraussetzung für die Genossenschaftsgründung und wird gemeinsam mit dem Genossenschaftsberater und technischen Experten durchgeführt.

Preisgestaltung innerhalb der Erneuerbaren Energiegenossenschaft:

Der **Preis** innerhalb der Erneuerbaren Energiegenossenschaft **kann frei gewählt werden**, aber die Ausrichtung **darf nicht auf finanziellen Gewinn** gerichtet sein. Bei der Tariffestsetzung sollten dabei folgende Fragen miteinbezogen werden:

- Für welchen Zeitraum soll der Preis festgelegt werden?
- Wie hoch sind die laufenden Kosten der Energiegenossenschaft?
- Wer soll in die Preisgestaltung einbezogen werden?
- Was bedeutet Preisstabilität für die Mitglieder?

Kostenstruktur innerhalb der Erneuerbaren Energiegenossenschaft:

- **Reduktion Netznutzungsentgelte:** Die Arbeitspreise reduzieren sich für Nutzer auf den Netzebenen 6 und 7 um 28% und auf den Netzebenen 4 und 5 um 64%. Die Reduktion bezieht sich auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer innergemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgedeckt ist.
- **Entfall Erneuerbaren-Förderbeitrag**
- **Entfall Elektrizitätsabgabe** für alle Erneuerbaren
- Max. 50% des innerhalb der Energiegenossenschaft erzeugten und nicht verbrauchten Stroms kann mittels Marktprämie gefördert werden.
- **Kostenaufwand für das Stromabrechnungssystem** bzw. technischen Experten
- **Kostenaufwand durch die Organisationsform:** Der Genossenschaftsberater gibt Auskunft über die anfallenden Kosten – die Erstberatung ist kostenlos.

Programm zur Ermittlung der ungefähren Kostenersparnis

<https://www.energieinstitut.at/tools/benefit/>

7. Schritt Genossenschaft gründen

Jetzt ist es soweit – die Gründung der Genossenschaft steht an. Eine Genossenschaft wird nur dann gegründet, wenn sie für das jeweilige Projekt auch die vorteilhaftere Rechtsform ist. Mit der Gründung wird die Gemeinschaft handlungsfähig, kann Verträge unterzeichnen und Dienstleister offiziell beauftragen.

Gründungsablauf

- 1. Erarbeitung einer Satzung** samt eines geeigneten Firmenwortlautes. In der Satzung werden die wichtigsten Spielregeln, wie Sitz, Zweck, Unternehmensgegenstand, Organe und Mitgliedschaft festgelegt.
- 2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit** und Prognose für die nächsten drei bis fünf Jahre.
- 3. Aufnahmeansuchen** der zu gründenden Genossenschaft an den Raiffeisen-Revisionsverband. Eine Aufnahmezusicherung wird lt. Gesetz nur bei positiver Wirtschaftlichkeitsprüfung abgegeben.
- 4. Einladung zur Gründungsversammlung** durch die Gründer.
- 5. Abhaltung der Gründungsversammlung:** An dieser nimmt der Genossenschaftsberater als Vertreter des Raiffeisen-Revisionsverbandes teil. Dabei wird der Vorstand gewählt, die Satzung beschlossen und die Genossenschaft gegründet.
- 6. Firmenbuchunterlagen werden durch den Genossenschaftsberater vorbereitet und eingereicht:** Dabei sind folgende Unterlagen erforderlich: Firmenbuchantrag, auszugsweise Protokollabschrift, Satzung, Firmenzeichnungserklärung, Aufnahmezusicherung, ggf. Bekanntmachungsplakat der Aufsichtsratsmitglieder, ggf. Antrag nach dem Neugründungsförderungsgesetz zur Einsparung der Eintragungsgebühren beim Firmenbuchgericht.
- 7. Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch**

Mehr zu Genossenschaften?

www.kooperieren.at

8. Schritt

Prüfung durch den Netzbetreiber

Anmeldung bei ebUtilities.at:

Die frisch gegründete Genossenschaft muss sich bei der Firma ebUtilities.at registrieren, um eine Marktpartnernummer (RC-Nummer) zu erhalten. Die Energiegenossenschaft kann selbst als Marktteilnehmer auftreten oder einen Dienstleister beauftragen.

- 1) Öffnen des Links: <https://www.ebutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php>
- 2) Registrieren als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ und Ausfüllen des Formulars

Prüfung durch den Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber (<https://energiegemeinschaften.gv.at/anlaufstelle-netz/>) wird über den aktuellen Stand des Projekts informiert und übermittelt eine Auflistung der notwendigen Daten für die finale Prüfung. Dabei werden die Unterlagen auf Vollständigkeit und die Voraussetzungen für Energiegemeinschaften (Kapitel 4) geprüft. Im Anschluss werden die Verträge mit dem Netzbetreiber unterzeichnet (S. 22). In diesen Verträgen ist auch die Gemeinschafts-ID der Erneuerbaren Energiegenossenschaft enthalten (33-stellige Nummer).

Einbau ausstehender Smart-Meter durch den Netzbetreiber

Anmeldung beim EDA-Anwenderportal:

Die Genossenschaft muss sich – um am Stromtausch teilnehmen zu können – auf der EDA-Plattform registrieren: <https://www.eda.at/anwenderportal.htmlde/Registrierung>

Verpflichtungen der Energiegenossenschaft gegenüber dem Netzbetreiber (§ 16 d EIWOG):

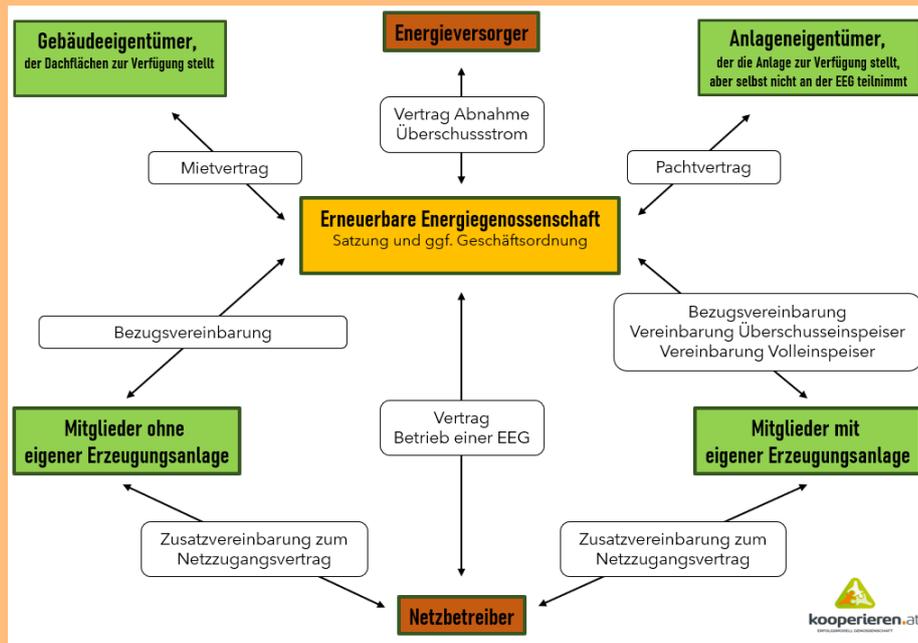
- Informationspflichten: Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage(n) unter Angabe der Zählpunktnummer, Zählpunktnummern der teilnehmenden Mitglieder, Anteil der Mitglieder an der Stromaufteilung, Umgang mit Überschussstrom, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung der Genossenschaft und Demontage von Erzeugungsanlagen

Verpflichtungen des Netzbetreibers (§ 16 c bis e EIWOG)

- Anfragen zum Netzanschluss müssen innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.
- Teilnehmer ohne Smart-Meter müssen innerhalb von 2 Monaten kostenlos mit diesem ausgestattet werden. Deren Einbindung ins Kommunikationssystem muss innerhalb von 6 Monaten stattfinden.
- Die Messdaten müssen spätestens am Folgetag der Energiegenossenschaft zur Verfügung stehen.

9. Schritt Verträge abschließen

Überblick über die Vertragsstrukturen



Genossenschaftsverträge:

- ☐ Genossenschaftssatzung
- ☐ Geschäftsordnung

Betrieb der Energiegenossenschaft:

- ☐ Bezugsvereinbarung
- ☐ Vereinbarung Überschusseinspeiser
- ☐ Vereinbarung Volleinspeiser

Verträge mit dem Energieversorger und Netzbetreiber:

- ☐ Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag (Vorlage vom Netzbetreiber)
- ☐ Vertrag Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (Vorlage vom Netzbetreiber)
- ☐ Stromabnahmevertrag für Überschussstrom (Vorlage vom Energieanbieter)

Miet- und Dienstbarkeitsverträge:

- ☐ Pachtvertrag für Dachflächen bzw. Anlagen

Wichtig: Die Erneuerbare Energiegenossenschaft muss über ihre Anlagen verfügbare berechtigt sein, d.h. sie muss Eigentümer sein oder in einem Pachtverhältnis stehen.

Der Genossenschaftsberater informiert zu den Musterverträgen.

10. Schritt

Fertigstellung und laufender Betrieb

→ **Eintragung auf der Homepage der Koordinierungsstelle**

Link: <https://energiegemeinschaften.gv.at/energiegemeinschaften-in-oesterreich/>

Die Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften listet alle bereits gegründeten Energiegemeinschaften auf ihrer Homepage.

→ **Öffentlichkeitsarbeit**

Mit der Fertigstellung verbunden ist auch die mediale Berichterstattung in lokalen Medien sowie in der Medienplattform des Raiffeisensektors.

Mail: redaktion@raiffeisenzeitung.at

→ **Gründungsmitteilung an das Finanzamt und Beantragung einer Steuernummer**

Infos: <https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/gruendung/Finanzamt.html>

→ **Gewerbeberechtigung ist grundsätzlich nicht nötig**

→ **Laufende Gebarung der Genossenschaft**

→ **Einrichtung eines Rechnungswesens**

→ **Einrichtung eines Mitgliederregisters gem § 14 GenG**

→ **Einrichtung einer Kontoverbindung**

**Gratulation zur Gründung der
Erneuerbaren Energiegenossenschaft!**



7 Umgang mit bestehenden Genossenschaften

Für bestehende Genossenschaften ist die Erweiterung zu einer Erneuerbaren Energiegenossenschaft **grundsätzlich möglich** und schafft neue Perspektiven, Wachstumspotenzial und zusätzliche finanzielle Möglichkeiten. Auf Grund der Verschiedenheit in der Kapital-, als auch Mitgliederstruktur ist die **Entscheidung** über die Erweiterung einer Genossenschaft immer **individuell** und in Absprache mit dem Genossenschaftsberater zu treffen.

Was ist dabei zu beachten?

- Für die Erweiterung ist eine Satzungsanpassung notwendig
- Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden: Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen, Teilnahmevoraussetzungen für Mitglieder, Netztechnische Voraussetzungen (S. 9)
- Laut Gesetz müssen alle, die an der Erneuerbaren Energiegenossenschaft teilnehmen wollen, auch Mitglieder der Genossenschaft sein. Damit ist ein ausschließliches Kundenverhältnis nicht ausreichend. Mögliche Abhilfen sind hier u.a. ein Anteilstimmrecht oder die Einhebung eines Beitrittsgeldes (Anm.: ist kein Genossenschaftsanteil). Die genaueren Möglichkeiten können mit dem Genossenschaftsberater eruiert werden.
- Es empfiehlt sich, den vorliegenden Leitfaden, insbesondere Kapitel 6, genauso auch für die Erweiterung bestehender Genossenschaften zu verwenden.

Welche zusätzlichen Möglichkeiten gibt es für eine bestehende Genossenschaft im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung aktiv zu werden?

Neben der bereits oben erwähnten Erweiterung der bestehenden Genossenschaft zu einer Erneuerbaren Energiegenossenschaft besteht auch die Möglichkeit als Mitglied an einer neu gegründeten Energiegemeinschaft teilzunehmen oder als Eigentümer von Erzeugungsanlagen diese einer Energiegemeinschaft zu verpachten.

8 Energiegenossenschaftliche Umsetzung der RWA

Die RWA AG hat einen One-Stop-Shop für Energiegemeinschaften bestehend aus dem Start-Up eFriends, der RWA und der RWA Solar Solutions gegründet. Damit bietet sich ein idealer Partner für die technische Umsetzung von Erneuerbaren Energiegenossenschaften.

www.stromteilen.at



Das Portfolio umfasst sowohl die Planung und die damit verbundene Simulation der geplanten Energiegemeinschaft als auch die Korrespondenz mit dem Netzbetreiber. Zudem wird ein Stromabrechnungssystem installiert und die Stromabrechnung im laufenden Betrieb durchgeführt.

Kontaktdaten

solarsolutions@rwa.at

+43 2262 / 755 500



kooperieren.at
ERFOLGSMODELL GENOSSENSCHAFT

9 Genossenschaftsberater



Christian Pomper

Gründungsberatung
Energiegenossenschaften und Revision
im Bereich Ware und Verwertung
Raiffeisen-Revisionsverband NÖ-Wien
eGen mbH
Hammer-Purgstall-Gasse 6
1020 Wien

T: +43 1 219 7000 63
M: christian.pomper@rrv.raiffeisen.at



Mag. Kerstin Fogl

Raiffeisenlandesbank Burgenland und
Revisionsverband eGen
Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße 1
7000 Eisenstadt

T: +43 2682 691 402
Mobil: +43 664 8550795
M: kerstin.fogl@raiffeisen-burgenland.at



Robert Winkler

Leitung Revision Ware
Raiffeisenlandesbank Kärnten
Kardinalplatz 5
6020 Klagenfurt am Wörthersee

T: +43 463 993 00 12473
M: robert.winkler@rbgk.raiffeisen.at



Armin Friedmann

Leiter Kompetenzzentrum
Genossenschaft
Raiffeisenverband Steiermark
Raiffeisen-Platz 11
8074 Raaba-Grämbach

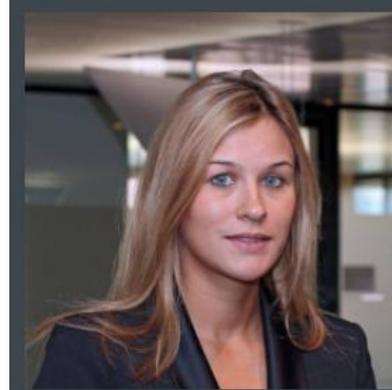
T: +43 316 8084 17
M: genossenschaft@rvstmk.at



Michael Bruckmayer

Leiter Rechtsservice
Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Starhembergstraße 49
4021 Linz

T: +43 732 669201 29200
M: m.bruckmayer@rvooe.raiffeisen.at



Katharina Metzler

Juristin im Bereich Aufsichts- und
Genossenschaftsrecht
Raiffeisen Landesbank Vorarlberg
Rheinstraße 11
6900 Bregenz

T: +43 5574 405 684
M: katharina.metzler@raiba.at



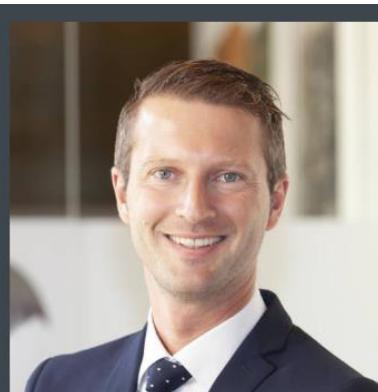
kooperieren.at
ERFOLGSMODELL GENOSSENSCHAFT



Astrid Kogler

Rechtsservice/Forderungsmanagement
Raiffeisenverband Tirol
Michael-Gaismair-Straße 8
6020 Innsbruck

T: +43 512 581159-20229
M: astrid.kogler@rbgt.raiffeisen.at



Hannes Hettegger

Prüfungsleiter Waren- und sonstige
Genossenschaften
Raiffeisenverband Salzburg eGen
Schwarzstraße 13-15
5020 Salzburg

T: +43 662 8886 10101
M: hannes.hettegger@rvs.at